

**3 K 1 24 TB**



# Amtsgericht Stolzenau

## Beschluss

### Terminbestimmung

3 K 1/24

16.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 25. Juni 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Weserstr. 6,  
31592 Stolzenau, Saal/Raum Saal 2, versteigert werden:

Die im Grundbuch von BRÜNINGHORSTEDT Blatt 143 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
9	BRÜNINGHORSTEDT	7	4	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Holloer Feld	5420
16	BRÜNINGHORSTEDT	7	5/1	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Holloer Feld	2355
17	BRÜNINGHORSTEDT	7	7/1	Wald, Wasserfläche, Holloer Feld	2645
18	BRÜNINGHORSTEDT	7	7/2	Wald, Wasserfläche, Holloer Feld	5009
19	BRÜNINGHORSTEDT	7	5/2	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Holloer Feld	11321

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 8.700,00 € (Ifd. Nr. 9), 3.200,00 € (Ifd. Nr. 16), 2.600,00 € (Ifd. Nr. 17), 5.000,00 € (Ifd. Nr. 18) und 16.400,00 € (Ifd. Nr. 19)

Gesamtverkehrswert: 35.900,00 €

**Detaillierte Objektbeschreibung:**

Unbebaute Grundstücke (Grünland, Wald, Gehölz und Teichfläche (gesetzlich geschütztes Biotop im Landkreis Nienburg))

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-stolzenau.niedersachsen.de">www.amtsgericht-stolzenau.niedersachsen.de</a></b>
---

Mackenstedt  
Rechtspflegerin